



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 66/2021 vom 23.09.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.11.2020	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.11.2020

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

I. Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II. Begründung

Am 22.09.2021 ist die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen (Nds. SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) in Kraft getreten, welche das Verhalten von Personen nach Kenntnisnahme eines positiven SARS-CoV-2 Tests, dem Verdacht einer Erkrankung sowie dem Bekanntwerden des engen Kontakts zu einer infizierten Person regelt.

Damit sind die in der Allgemeinverfügung vom 17.11.2020 getroffenen Regelungen in die vom Land Niedersachsen erlassene Verordnung eingeflossen. Die Nds. SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geht als höherrangiges Recht gegenüber der Allgemeinverfügung vor, die damit nicht mehr angewandt werden kann.

Zur Rechtsbereinigung ist die oben genannte Allgemeinverfügung daher ersatzlos aufzuheben.

III. Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 23.09.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen